EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 83/65/EWG DES RATES
vom 12. April 1965

zur Neufassung des Artikels 2 Absatz (3) der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 14 Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (5),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz (3) Unterabsätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates (3) wird der mittlere Abschöpfungsbetrag für die Grunderzeugnisse entsprechend den Preisschwankungen auf den Ausfuhrmärkten im Laufe des Monats berichtigt. Diese Regelung wird wirksam, sobald der Unterschied 0,25 Rechnungseinheiten beträgt, und wird jeweils für jede Abweichung von 0,25 Rechnungseinheiten angewandt. Die festgestellte Abweichung wird auf 0,25 Rechnungseinheiten oder auf ein Vielfaches von 0,25 Rechnungseinheiten ab- bzw. aufgerundet.

Die Ausdrücke „das nächste Vielfache von 0,25 RE", „multiple de 0,25 unité de compte le plus proche" und „multiplo di 0,25 unità di conto più vicino" lassen unterschiedliche Auslegungen zu.

Es ist deswegen erforderlich, die derzeitige Fassung des Artikels 2 Absatz (3) der Verordnung Nr. 141/64/EWG durch eine Fassung zu ersetzen, die jede Gefahr unterschiedlicher Auslegung ausschließt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz (3) der Verordnung Nr. 141/64/EWG erhält folgende Fassung :

„(3) Beträgt der Unterschied zwischen dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaats und dem cif-Preis bzw. dem Frei-Grenze-Preis nach Abzug des nach Absatz (2) errechneten mittleren Abschöpfungsbetrags im Einfuhrmonat bei 100 kg eines Grunderzeugnisses mehr als 0,25 Rechnungseinheiten (RE), so wird der mittlere Abschöpfungsbetrag um den genannten, auf 0,25 RE oder auf ein Vielfaches von 0,25 RE ab- bzw. aufgerundeten Unterschied erhöht. Diese Erhöhung erfolgt an dem Tage, der auf den Tag folgt, an dem festgestellt worden ist, daß der Unterschied mehr als 0,25 RE beträgt.

Weicht der Unterschied zwischen dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaats und dem cif-Preis bzw. dem Frei-Grenze-Preis danach während des gleichen Monats um 0,25 RE oder mehr von dem neuen mittleren Abschöpfungsbetrag ab, so wird dieser um einen Betrag erhöht bzw. verringert, der der festgestellten, auf 0,25 RE oder auf ein Vielfaches von 0,25 RE ab- bzw. aufgerundeten Abweichung entspricht. Diese Berichtigung erfolgt an dem Tage, der auf den Tag folgt, an dem die Abweichung festgestellt worden ist.

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.
(2) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.
(3) AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2666/64.

Der mittlere Abschöpfungsbetrag darf jedoch keinesfalls niedriger sein als das am ersten Tag des Monats festgesetzte Niveau.

Die Kommission stellt die Änderungen des mittleren Abschöpfungsbetrags fest."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. April 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 84/65/EWG DES RATES

vom 13. April 1965

betreffend gewisse Maßnahmen, die für das Wirtschaftsjahr 1965/1966 auf dem Gebiet der Getreidepreise anzuwenden sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf die Artikel 6 und 24,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Unterschiede zwischen den Richtpreisen für Getreide sind schrittweise so zu verringern, daß am Ende der Übergangszeit ein gemeinsamer Richtpreis für die einzelnen Getreidearten besteht ; nach Artikel 6 Absatz (4) der Verordnung Nr. 19 müssen jedes Jahr die Maßnahmen erlassen werden, welche die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Preise anzuwenden haben.

Auf Grund eines Vorschlags der Kommission über die Angleichung der Getreidepreise in einem Zuge hat der Rat jedoch am 15. Dezember 1964 die Höhe der gemeinsamen Richtpreise bestimmt und ihre Anwendung ab 1. Juli 1967 beschlossen.

Im Hinblick auf diesen Beschluß das Rates erscheint es angebracht, auf dem Gebiet der Getreidepreise für das Getreidewirtschaftsjahr 1965/1966 gleiche Maßnahmen wie für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/1965 zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Weizen und Gerste sowie für Mais und Roggen in Mitgliedstaaten, in denen eine nennenswerte Erzeugung der beiden letztgenannten Getreidearten besteht, wird der bei Beginn des Wirtschaftsjahres für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf geltende Richtpreis von den Mitgliedstaaten für das Getreidewirtschaftsjahr 1965/1966 so festgesetzt, daß dieser Preis nicht über dem nachstehend als obere Grenze bezeichneten Preis und der für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß geltende Richtpreis nicht unter dem nachstehend als untere Grenze bezeichneten Preis liegt.

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.